

9. Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/Sandhaasentalde"  
(alt) in Haslach i.K. im vereinfachten Verfahren

hier: Änderung der Bebauungsvorschriften

Die Bebauungsvorschriften vom 23.05.1992 erhalten für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes (siehe Deckblatt zum Straßen- und Baulinienplan) folgende ergänzende Festsetzungen:

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB i.V. mit §§ 1-25c der BauNVO)

1. Maß der baulichen Nutzung

- a) Siehe Eintragungen in den Nutzungsschablonen 1 und 2 des Deckblattes vom 20. Nov. 1995 zum Bauflichtenplan des Bebauungsplanes.
- b) Die max. Firsthöhe wird auf 2,00 m über der bestehenden Traufhöhe festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 74 LBO i.d.F. vom 8.8.95)

1. Dachform:

Walmdach mit einer Neigung von 0° bis 30°

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für technisch bedingte Bauteile (z.B. Aufzug), soweit sie städtebaulich unbedenklich sind.

3. Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind Ziegel, Betondachsteine und Blecheindeckungen in rotbrauner Farbe zulässig, außerdem werden begrünte Dächer zugelassen.

Haslach, den 20. Nov. 1995



Stadt Haslach

Heinz Winkler  
Bürgermeister